
Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 38

30. April 1998

Inhalt:

Änderung der Zulassungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) vom 01.03.1993 1 Seite

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat gemäß § 71 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes vom 19.12.1997 (GVBl. S. 686), am 07.04.1998 die Änderung der Zulassungsordnung vom 01.03.1993 beschlossen:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen müssen dabei die Mehrheit der Stimmen haben. Ihr gehören mindestens an:

- zwei hauptberufliche Professoren
- ein akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit*

Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt.

* steht kein entsprechender akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission ein weiterer hauptberuflicher Professor an.

An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studenten im Hauptstudium mit Rederecht teil. Sie werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt.“

Diese Änderung der Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft